

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebes „AfR-Abfallwirtschaft für Rügen“ des Landkreises Rügen

1. Erteilter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes AfR-Abfallwirtschaft für Rügen, Samtens, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG (M-V) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben - bis auf den Hinweis, dass die Eigenkapitalquote zu niedrig ist - nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes: „Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz).

3. Unter der Beschluss-Nummer KT 085-05/2012 beschloss der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen auf seiner 5. Sitzung am 26. März 2012 Folgendes:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Eigenbetriebes „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“, Industriestraße 1, 18573 Samtens hiermit unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriftenform wie folgt:

- a) Der auf den 31.12.2010 aufgestellte Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.659.546,97 €, der von der Kommuna Treuhand GmbH in Neubrandenburg geprüft und am 29.08.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, wird festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 643.724,44 € wird als Bilanzgewinn passiviert. Der Bilanzgewinn in Höhe von 62.471,25 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes AfR wird entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“ zum 31. Dezember 2010 liegen in der Zeit vom 15.04.2013 bis zum 19.04.2013 und vom 22.04.2013 bis zum 23.04.2013 werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Rostocker Chaussee 46 a, 18437 Stralsund zur Einsichtnahme aus.



Ralf Drescher
Landrat